

Radwege und Benutzungspflicht



Fahrbahnenbenutzungspflicht (§ 2 Abs. 1 StVO)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 StVO müssen Fahrzeuge grundsätzlich die **Fahrbahn benutzen**.

„Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.“

Das gilt auch für Fahrräder.

Benutzungspflichtige Radwege (§ 2 Abs. 4 Satz 2 StVO)

https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_2.html

https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm

Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.

Radfahrt und Benutzungspflicht



Wichtige Radwege

	Zeichen-Nr.	Bedeutung	Fahrbahnnutzung
	237		Reiner Radweg Fahrbahnnutzung verboten, Radweg muss benutzt werden
	240		Gemeinsamer Geh- und Radweg Fahrbahnnutzung verboten, gemeinsamer Weg muss benutzt werden
	241		Getrennter Geh- und Radweg Fahrbahnnutzung verboten, der Radwegteil muss benutzt werden
Radfahrstreifen	237 + durchgezogene Linie (Zeichen 295)	Markierter Sonderstreifen auf der Fahrbahn	Benutzungspflichtig

Ausnahmen von der Benutzungspflicht

Die Pflicht entfällt, wenn der Radweg **nicht zumutbar oder nicht benutzbar** ist (Rechtsprechung des BVerwG).

Beispiele:

- Blockierung durch parkende Fahrzeuge
- Starke Schäden, Wurzelaufbrüche, Schlaglöcher
- Schnee, Eis, Scherben oder andere Hindernisse

In diesen Fällen **dürfen Radfahrende auf die Fahrbahn ausweichen**.

Nicht benutzungspflichtige Radwege

Ohne eines der Zeichen 237, 240 oder 241 besteht **keine Benutzungspflicht**.

Nicht benutzungspflichtig sind insbesondere:

Bauliche Radwege ohne Beschilderung („Angebotsradwege“)

Schutzstreifen (gestrichelte Linie, Fahrradpiktogramme auf der Fahrbahn)

Gehwege mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ (Zz 1022-10)

Wegtyp	Regelung für Radfahrende
Nicht benutzungspflichtiger Radweg	Wahlfreiheit zwischen Radweg und Fahrbahn
Schutzstreifen	Teil der Fahrbahn – Benutzung empfohlen, aber nicht verpflichtend
„Radfahrer frei“	Fahren erlaubt, aber Schrittgeschwindigkeit und Rücksichtspflicht (§ 1 StVO); Vorrang für Fußgänger

Radwege und Benutzungspflicht



Voraussetzungen für die Anordnung einer Benutzungspflicht (§ 45 Abs. 9 StVO, VwV-StVO)

a) Mindestbreiten nach VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2

Unterschreitet ein Radweg diese Breiten, ist eine Benutzungspflicht **in der Regel rechtswidrig**, weil der Weg als **unzumutbar oder unsicher** gilt.

Radwegart	Mindestbreite laut VwV-StVO
Baulich angelegter Radweg (Z 237)	Soll 2,00 m, mindestens 1,50 m
Getrennter Geh- und Radweg (Z 241)	Mindestens 1,50 m für Radverkehr
Gemeinsamer Geh- und Radweg (Z 240)	Innerorts mindestens 2,50 m

Radwege und Benutzungspflicht



Eine Benutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn eine **besondere, qualifizierte Gefahrenlage** vorliegt.

b) Qualifizierte Gefahrenlage

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. BVerwG, Urt. v. 18.11.2010 – 3 C 42.09) gilt:

Fehlt eine solche konkrete Gefahrenlage, ist eine Anordnung der Radwegebenutzungspflicht **rechtswidrig**.

Kriterium	Konkretisierung
Erheblichkeit	Die Gefahr muss das allgemeine Verkehrsrisiko deutlich übersteigen.
Örtliche Besonderheit	Die Gefahr muss auf spezifische örtliche Umstände zurückzuführen sein (nicht allgemeine Verkehrsdichte).
Beispiele	<ul style="list-style-type: none">- Hoher Schwerverkehrsanteil- Enge Fahrbahnen, auf denen Überholabstände von 1,5 m nicht einhaltbar sind- Unfallhäufungspunkte- Überdurchschnittliche Geschwindigkeit oder Sichtbehinderungen

Typische Probleme bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen

1. Unkenntnis der Rechtslage

- Autofahrer erwarten Fahrbahnnutzung nicht und reagieren mit Hupen, zu geringem Abstand, Bedrängung.
- Radfahrende sind unsicher und nutzen aus Angst weiterhin schlechte Radwege.

2. Sicherheitsprobleme im Mischverkehr

- Fehlende Gewöhnung an Radfahrende auf der Fahrbahn
- Konflikte an Kreuzungen und Engstellen, wenn Autofahrende nicht mit Fahrbahnnutzung rechnen

Typische Probleme bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen

3. Mangelhafte Radwegqualität

- Schlechter baulicher Zustand, zu geringe Breiten, mangelhafte Beleuchtung
- Viele kombinierte Geh-/Radwege mit Konflikten zu Fußgängern

4. Lückenhaftes Netz

- Unklare Führung, abrupte Enden von Radwegen
- Fehlende Durchgängigkeit erschwert sichere Routenwahl

Radwege und Benutzungspflicht

Wann ist ein Radweg zumutbar ?



Was können wir tun ?

- Aufklärungskampagne (mit der Stadt Hamm)

<https://aachen.adfc.de/artikel/wann-muss-ein-radweg-benutzt-werden-1>



**Radfahren auf
der Straße ist
meistens erlaubt!**

Nur Radwege mit



müssen benutzt werden.



Radwege und Benutzungspflicht



Was können wir tun ?

- Fahrradpiktogramme
- Umgang mit Konflikten

